



KREISFEUERWEHRVERBAND

— Dahme-Spreewald e.V. —

Satzung

des
Kreisfeuerwehrverbandes
Dahme–Spreewald e.V.

Änderung zum 25.02.2023



Inhalt

§ 1 Name und Rechtsformen des Verbandes.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit des Verbandes.....	4
§ 5 Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 7 Organe des Verbandes.....	7
§ 8 Die Delegiertenversammlung.....	8
§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	9
§ 10 Der Verbandsausschuss.....	9
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses.....	10
§ 12 Der Vorstand.....	10
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 14 Finanzverwaltung.....	12
§ 15 Satzungsänderung.....	12
§ 16 Auflösung des Verbandes.....	12
§ 17 Schlussbestimmungen.....	12



§ 1

Name und Rechtsformen des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V.“ im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung der örtlichen Feuerwehren und ihrer Angehörigen im Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Der Kreisfeuerwehrverband setzt sich fort in Rechtsnachfolge des Zusammenschlusses der Kreisfeuerwehrverbände der Altkreise Luckau und Lübben.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. sowie im Unterstützungsverein für im Feuerwehrdienst verunfallte Kameraden
- (5) Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und eine juristische Person. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabeverordnung. Er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder parteipolitisch oder religiös und verhält sich tarifrechtlich neutral.
- (6) Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Verfassung des Landes Brandenburg.
- (7) Der Verband ist beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (8) Sitz des Verbandes ist Luckau, der Gerichtsstand ist in Lübben.
- (9) Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck und Aufgabe des Verbandes ist:
 1. die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens,
 2. die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im Landkreis Dahme-Spreewald sowie die Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben,
 3. der Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes im Landkreis Dahme-Spreewald sowie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
 4. die Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren sowie sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen und beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen, soweit dabei nicht gewerkschaftliche Belange der Berufsfeuerwehren oder anderer Gewerkschaften berührt werden,
 5. die Förderung und Pflege der Tradition sowie der Kameradschaft und des Zusammenhalts innerhalb der Feuerwehren,



6. die Förderung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren sowie der Nachwuchsgewinnung,
 7. die Unterstützung der Feuerwehren auf organisatorischem, kulturellem, musikalischem, sportlichem und feuerwehrhistorischem Gebiet,
 8. die Gestaltung einer gegenseitigen Zusammenarbeit mit den Institutionen des Kreises, den kommunalen und anderen gesellschaftlichen Organisationen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der lokalen Wirtschaft,
 9. die Einflussnahme auf die Technik, Taktik sowie Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren des Landkreise Dahme-Spreewald,
 10. die Einflussnahme auf eine einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes sowie deren ständige Vervollkommnung,
 11. die Mitwirkung bei der Erarbeitung gesetzlicher und anderer Regelungen, die den Brandschutz und die Feuerwehren betreffen,
 12. die gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bürger hinsichtlich eines brandschutzgerechten Verhaltens,
 13. die Würdigung besonderer Leistungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Feuerlöschwesen,
 14. die Einflussnahme auf die Gestaltung des Wirkens der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (2) Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) und damit in Verbindung stehende Verordnungen und Erlasse des Landes Brandenburg bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verband fördert selbstlos die Interessen der Allgemeinheit. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes zuwiderlaufen, begünstigt werden.
- (5) Personen, die in der Anlage 6 der Finanzordnung des KfV LDS e.V. „Aufwandsentschädigung Vorstand, Fachausschussleiter, Fachberater und Fachbereichsleiter“ definiert sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der dort festgelegten Höhe.

§ 5

Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, können alle öffentlichen Feuerwehren des Landkreises Dahme-Spreewald werden. Darüber hinaus auch alle Betriebs- und Werkfeuerwehren, die Organisationen des Katastrophenschutzes und andere geeignete Personen, die die Arbeit des Verbandes besonders fördern.
- (2) Die Jugendfeuerwehren begründen ihre Mitgliedschaft über die „Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Dahme-Spreewald“. Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Delegiertenversammlung des Verbandes zu bestätigen ist.
- (3) Fördermitgliedschaft
1. Als fördernde Mitglieder des Verbandes können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden.
 2. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verband und sind durch Delegierte nicht vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Öffentliche Feuerwehren, deren Mitgliedsbeitrag durch den Träger des Brandschutzes entrichtet wird, benötigen zusätzlich die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Jede dem Verband beigetretene Organisation oder Person erhält eine Beitrittsurkunde und die Satzung des Verbandes.
- (6) Treten eine Feuerwehr bzw. eine Organisation des Katastrophenschutzes bei, sind damit alle Mitglieder dieser Feuerwehr oder Organisation des Katastrophenschutzes im Verband organisiert.
- (7) Ehrenmitgliedschaft
1. Personen, die besondere Verdienste um den Verband bzw. das Feuerwehrwesen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
 2. Dies ist nur auf Beschluss des Verbandsausschusses möglich. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Verbandes. Die Vorschläge sind an den Vorstand des Verbandes zu richten.



3. Die Auszeichnung nimmt der Vorsitzende des Verbandes wahr oder besser vor.
4. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht im Verband.
5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Vorsitzende können, wenn Sie sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, auf Antrag jeden Mitgliedes, durch Beschluss der Delegiertenversammlung, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Vorstandsmitglieder, die mindestens zwei Wahlperioden im Amt waren, können in gleicher Weise zum Ehrenvorstand ernannt werden.

(8) Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Verbandes gemäß § 16
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz wiederholter Aufforderungen seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - b) sein Verhalten der Satzung des Verbandes bzw. deren Sinngehalt grob zuwiderläuft,
 - c) dem Ehrenkodex nicht entsprochen wird,
 - d) es bei Straffälligkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. Bei Ausschluss von Einzelmitgliedern ist eine Einzelfallprüfung durch den Vorstand vorzunehmen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorsitzenden möglich.
7. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.



8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht:

1. am Verbandsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen,
2. über die Delegierten an Entscheidungen mitzuwirken,
3. Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
4. Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane und Delegierten einzubringen,
5. zu den Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht:

1. die Satzung des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten,
2. die Aufgaben des Verbandes, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
3. sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen der Feuerwehr nicht geschädigt wird,
4. die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung abzuführen.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Interessenvertretung, Rat und Unterstützung durch den Verband und seine Organe.

7

§ 7

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Vorstand

(2) Die Organe des Verbandes geben sich eine vom Vorstand empfohlene Geschäftsordnung.

(3) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.

(4) **Sitzungsdurchführung**, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz und Niederschrift:



1. Die Versammlungen der Organe des Verbandes können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch virtuell durchgeführt werden.

~~1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.~~

2. Die Versammlungen der Organe des Verbandes sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

~~3. Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Anzahl, der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.~~

3. Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

4. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zuzusenden sind.

§ 8

Die Delegiertenversammlung

8

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. dem Vorstand des Verbandes,
2. den gewählten Delegierten der Mitglieder des Verbandes,
3. den Mitgliedern des Verbandsausschusses,
4. der Kreisjugendfeuerwehrleitung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, jeder Delegierte wie auch die Mitglieder des Verbandsausschusses und der der Kreisjugendfeuerwehrleitung haben bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.

(4) Delegiertenschlüssel:

Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 5 (1) stellt je 50 Mitglieder einen Delegierten..

(5) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal je Wahlperiode durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Sie gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Delegierten spätestens einen Monat vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, benachrichtigt worden sind.



§ 9

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer gemäß der Wahlordnung des Verbandes, wobei die Kassenprüfer dem Vorstand nicht angehören dürfen
- (3) Die Beschlussfassung über:
 1. Satzungsänderung und ggf. Auflösung des Verbandes,
 2. Änderung der Organisationsstruktur und Anträge der Mitglieder,
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsbericht über die vergangene Wahlperiode und den zusammenfassenden Bericht der Kassenprüfer,
 4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorständen
- (4) Die Erarbeitung von Grundsätzen für die weitere Entwicklung und die Tätigkeit des Verbandes sowie seiner Organe und die Beschlussfassung darüber
- (5) Die Bestätigung der Jugendordnung, des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
- (6) Die Durchführung der Wahlen gemäß § 9 (2) und § 9 (5) wird in einer vom Vorstand zu beschließender Wahlordnung geregelt.

§ 10

Der Verbandsausschuss

- (1) der Verbandsausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. den Amts-/Stadt- & Gemeindeführern oder **einer** von Ihnen **jeweils** beauftragten Person,
 3. den Fachausschussleitern des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.



- (3) Die Tagungen des Verbandsausschusses sollen nach Bedarf, mindestes jedoch zweimal im Jahr stattfinden.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
1. Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugeordnet sind,
 2. Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
 3. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 4. Beschlussfassung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag,
 5. Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfungskommission,
 6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das jeweilige Geschäftsjahr,
 7. Entgegennahme der Berichte zur aktuellen Vorstandsarbeit,
 8. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 10. Bindeglied zu den örtlichen Feuerwehren.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes besteht aus:
1. einem Vorsitzenden,
 2. vier gleichberechtigten Stellvertretern, wobei ein Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrt ist,
 3. dem Kreisbrandmeister mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ist berechtigt, zusätzlich Fachausschussleiter zu berufen.
- (3) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ist berechtigt, für die Finanzverwaltung sowie die laufenden Geschäfts- und Projektaufgaben einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle einzusetzen.



- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen der Verbandsorgane Gäste einzuladen.
- (5) Im Vorstand kann nur ein Mitglied von Beruf- bzw. Betriebs-/Werkfeuerwehren vertreten sein. Die Mitarbeit von Frauen im Vorstand ist zu gewährleisten bzw. anzustreben.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisfeuerwehrverband durch den Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband sein.
- (8) Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neuberufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist:
 1. die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Verbandsausschusses auszuführen,
 2. die Erstellung und Abstimmung der Geschäftsordnungen und Arbeitspläne,
 3. die Aufstellung und Abstimmung der Haushaltspläne, die vom Verbandsausschuss zu beschließen sind,
 4. die Verwaltung, die Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes zu besorgen und abzustimmen,
 5. Beschlüsse über anstehende Verbandsangelegenheiten zu fassen bzw. für den Verbandsausschuss oder die Delegiertenversammlungen vorzubereiten,
 6. die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenkünften der Verbandsorgane,
 7. die Vorstandssitzungen gemäß Geschäftsordnung bzw. Arbeitsplan, jedoch mindestens vierteljährlich durchzuführen,
 8. durch den Geschäftsführer oder einen Beauftragten von jedem Beschluss ein Protokoll anfertigen zu lassen und zu archivieren,
 9. den Informationsfluss zu den Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit diesen zu organisieren,



10. vom Geschäftsführer einen monatlichen Finanz-/Kassenbericht abzufordern,
11. die Wahrnehmungen der Arbeitgeberpflichten gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes

§ 14 Finanzverwaltung

Die Obliegenheiten der Finanzverwaltung regeln sich durch die Finanzordnung.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in der Delegiertenversammlung einer einfachen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich auf einer hierzu ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung, an der mindestens achtzig Prozent der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen, zwei Drittel der Delegierten für die Auflösung entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit. Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung vom **25.02.2023** in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **23.02.2019** außer Kraft